

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Joachim Hanisch**  
und **Fraktion (FW)**

**zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010  
(BayBVAnpG 2009/2010)**

### **A) Problem**

In Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayBVAnpG der Bezüge 2009/2010 vom 27. Juli 2009 ist die Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 geregelt, die den sog. Dienst zu ungünstigen Zeiten betrifft. Diese wurde in dem in Rede stehenden Gesetz von 2,80 Euro auf 2,88 Euro erhöht, was einer Erhöhung von 3% entspricht. Diese Erschwernisvergütung betrifft lediglich die Zulage an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Samstag fallen.

Die weiteren Zulagen betreffend die Nachtarbeit nach § 4 Abs.1 Nr. 2. Buchst. EZuLV (Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr) und die Zeit an übrigen Samstagen nach § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst.a i.V.m. Abs.2 EZuLV ( Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr). Erstere beträgt derzeit 1.28 Euro und die zweite 0.77 Euro. Die nicht erhöhten Zulagen entsprechen in keinsten Weise den Selbstverständlichkeiten in der freien Wirtschaft und der übermäßigen Beanspruchung der betroffenen Beamten.

### **B) Lösung**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die bisherigen Zulagen zumindest soweit angehoben werden, dass die zur Zeit eher symbolischen Ansätze sich tatsächlich finanziell anerkennenswert auswirken.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Änderung der Zulagen nach Art. 2 Abs. 2 BayBVAnpG erhöht die Personalkosten entsprechend.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBV AnpG 2009/2010)

#### § 1

Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBV AnpG 2009/2010) GVBl. S. 348, BayRS – 2032 -9-F wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a)
2. Es werden folgende neue Buchstaben b) und c) angefügt:  
„b) um 134 v.H. werden ab 1.März 2010 die am 28. Februar 2010 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgebliche Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs.1 Nr.2 Buchst.b der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1.September 2009 geltenden Fassung,  
c) um 30 v.H. werden ab 1.März 2010 die am 28. Februar 2010 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgebliche Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs.1 Nr.2 Buchst. a i.V.m. Abs.2“
3. Abs.3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die nach Abs.1 und 2 Nr. 1, Nrn.2 a, b, c, 3 und 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.“
4. Die Anlage 11 (gültig ab 1.3.2010) erhält folgende Fassung

#### **Erschwerniszulage Erschwerniszulage in Euro**

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
§ 4 Abs.1 Nr.1 EZuLV	2,88 Euro	2,91 Euro
§ 4 Abs.1.Nr2 Buchst b EZuLV	1,28 Euro	3,00 Euro
§ 4 Abs.1 Nr.2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 EZuLV	0,77 Euro	1,00 Euro

#### **Begründung:**

*Zu Nr.1 und 2*

Erforderliche Änderung wegen Änderung des Art. 2 Abs. 2 in Untergliederungen von a) bis c).

*Zu Nr.3*

Die Beträge der Erschwerniszulagen sind seit Jahren in der Diskussion, da diese der Höhe nach schon seit längerem für die betroffenen Beamten zu Recht als inakzeptabel angesehen und empfunden werden. In diesem Jahr hat der Landtag bei den Zulagen an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. Und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, eine moderate Erhöhung beschlossen.

Die weiteren zwei von der EZuLV vorgesehenen Erschwerniszulagen wurden ausgespart, bedürfen aber ebenfalls einer dringenden Erhöhung. Die bisher gewährten Beträge entsprechen schon seit langem nicht mehr den beruflichen Anforderungen, die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten verbunden sind. Der Arbeitsdruck ist aufgrund des allseits vorgenommenen Personalabbaus immens gestiegen. Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes zusätzlich einer erhöhten Gewaltbereitschaft ausgesetzt, die Aggressionen vieler Menschen nehmen zu. Damit ist zudem ein höheres Berufsrisiko einhergehend mit immer größeren Verletzungsgefahren verbunden, sodass die jetzt im Raume stehenden Erhöhungen überfällig und mehr als gerechtfertigt sind.

Dem Zuwachs bei der Nachtarbeit in Höhe des Betrages von 1,28 Euro auf 3,00 Euro entsprechen 134 Prozent, für die Samstagsarbeit ist eine Erhöhung von 30 Prozent vorgesehen, was einem Betrag in Höhe von 0,23 Euro entspricht. Auch in Zeiten einer schweren Haushaltssituation, die im Hinblick auf die Ausfälle der bayerischen Landesbank teilweise hausgemacht sind, ist ein weiteres Hinauszögern der Erhöhung der Erschwerniszulagen nicht mehr kommunizierbar.

Ebenso ist ein Abwarten auf den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für das neue bayerische Besoldungsgesetz im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform nicht mehr vertretbar.

Die betroffenen Beamten erfahren hierdurch auch eine Anerkennung, die nicht mehr bis zur Verabschiedung des Besoldungsgesetzes versagt werden darf, so dass bereits jetzt die Erhöhung der sog. DuZ-Zulagen anstehen.

*Zu Nr. 4*

Es handelt sich um die notwendige Änderung der Anlage 11 aufgrund der im Gesetz zusätzlich aufgenommenen Erhöhung der Erschwerniszulagen.